
STATUTEN

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Name Die Ortsgruppe ZUERICH UND UMGEBUNG DES SCHWEIZERISCHEN AIREDALE TERRIER CLUB (SATC), nachstehend OG genannt, wurde 1964 gegründet und ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er besteht im Sinne von Art. 3 Abs. j) sowie Art. 34 ff. der Statuten des Schweizerischen Airedale Terrier Clubs (SATC).

Sitz Der Sitz befindet sich am Wohnort der Präsidentin/ des Präsidenten.

II. ZWECK

Art. 2

Zielsetzung Die OG verfolgt den gleichen Zweck wie der SATC und versucht, dessen Ziele im engeren Rahmen einer Ortsgruppe zu erreichen, nämlich die Reinzucht, die Haltung und Pflege sowie die Erziehung und Ausbildung der Airedale-Terrier zu fördern und die Verbreitung dieser Rasse nach Kräften zu unterstützen.

Art. 3

Aufgaben Die Ortsgruppe strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an:

- a) Durch den Unterhalt eines geeigneten Übungsplatzes für die Ausbildung und Erziehung von Hunden im Rahmen des schweizerischen Sporthundewesens.
- b) Durch die Organisation eines regelmässigen Übungsbetriebes unter der Leitung von geschulten Hunde-Ausbildern. In den Trainings und Übungsgruppen sollen die Alltagstauglichkeit, die gesunde Auslastung und Beschäftigung der Hunde und der Hundesport gefördert werden.
- c) Durch Förderung des Besuchs von Ausstellungen und Wettkämpfen durch ihre Mitglieder.



- d) Durch Durchführung von clubinternen und offiziellen Leistungsprüfungen und anderen Wettkämpfen.
- e) Durch Unterstützung des SATC und der SKG (Schweizerische Kynologische Gesellschaft).
- f) Durch die Durchführung von Vorträgen, Kursen und weiteren Veranstaltungen, die für die Förderung der Kynologie und der Airedale Terrier Rasse geeignet sind.
- g) Durch Pflege von Kontakten mit Behörden und Öffentlichkeitsarbeit.

III. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Grundsatz

Alle Personen, die Mitglied des SATC sind, können in die Ortsgruppe aufgenommen werden, Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Nicht dem SATC angehörende Personen können in die OG als Gönner-Mitglieder aufgenommen werden.

Auch juristische Personen können die Gönner-Mitgliedschaft erwerben.

Art. 5

Aufnahme

Wer in die OG eintreten will, stellt dem Vorstand einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft. Die Aufnahme als Mitglied oder Gönner-Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Art. 6

Ehrungen

Mitglieder, die sich um die Kynologie oder um die OG besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

Personen, welche der OG 25 Jahre ununterbrochen angehören, können durch den Vorstand zu Freimitgliedern in der OG ernannt werden. Dazu benötigt es keinen GV-Beschluss. Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Grundsatz Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

Austritt Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an die Präsidentin/den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

Streichung Mitglieder und Gönner-Mitglieder, welche sich statutenwidrig verhalten, das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der OG, dem SATC oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden.

Eröffnung Die Streichung wird schriftlich eröffnet, wirkt sich nur innerhalb der OG aus und ist für den SATC und für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Rekurs Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied/Gönner-Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses bei der Präsidentin/beim Präsidenten der OG zuhänden der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 10

Ausschluss Ein OG-Mitglied/Gönner-Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten und Reglemente der SKG oder deren Sektionen.
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des SATC, der OG oder der SKG.

Der Verfahrensablauf richtet sich nach den Statuten des SATC bzw. der OG.

Ein rechtskräftiger Ausschluss auf Stufe SATC oder SKG hat automatisch den Ausschluss aus der OG zur Folge. Dazu ist kein Beschluss der Generalversammlung der OG erforderlich.

- Eröffnung** Er ist dem Betroffenen unter Verweis auf den rechtskräftigen Entscheid im übergeordneten Verfahren schriftlich innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme des Vorstands mitzuteilen.
- Rekurs** Ein Rekursrecht wird nicht gewährt.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11

- Stimmrecht** Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder und Gönner-Mitglieder ab 16 Jahren haben ein Stimmrecht, das jedoch für Gönner-Mitglieder auf die Angelegenheiten der OG beschränkt ist. Gönner-Mitglieder sind in Fragen zur Vereinsauflösung gemäss Art. 37ff nicht stimmberechtigt.
- Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

Art. 12

- Rechte / Vergünstigungen** Rechte und Vergünstigungen der Mitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.
- OG-interne Preise und Wanderpreise können an Mitglieder und Gönner-Mitglieder vergeben werden.
- Gönner-Mitglieder, welche keiner anderen SKG-Sektion angehören, können zu keinen offiziellen Hundesport-Prüfungen zugelassen werden.

Art. 13

- Pflichten** Mit dem Eintritt in die OG anerkennen alle Mitglieder/Gönner-Mitglieder die Statuten und Reglemente der SKG und des SATC und des SATC OG Zürich und Umgebung und verpflichten sich, diese zu befolgen, die beschlossenen Beiträge zu bezahlen und die Tätigkeit der OG durch kameradschaftliches und sportliches Verhalten zu fördern.
- Für alle Mitglieder/Gönner-Mitglieder, welche mit ihrem Hund in der OG trainieren und/oder an Veranstaltungen der OG teilnehmen, ist eine eigene Haftpflichtversicherung obligatorisch.
- Ein Mitglied/Gönner-Mitglied darf keiner Organisation angehören, deren Bestrebungen den Zielen der SKG zuwiderlaufen oder die SKG, ihre Sektionen oder die Fédération Cynologique International (FCI) schädigen.

Art. 14

Einkünfte

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

1. Mitgliederbeiträge durch Mitglieder und Gönner-Mitglieder.
2. Trainingsbeiträge, Spenden, Gebühren und andere Einnahmen.

Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag für Mitglieder und Gönner-Mitglieder wird von der Generalversammlung festgesetzt und muss spätestens 3 Monate nach der GV beglichen werden, bzw. von neu Eintretenden innert 30 Tagen nach der Aufnahme. Die Generalversammlung kann allfällige Extrabeiträge beschliessen.

Nach dem 1. Juli eintretende Mitglieder bezahlen den halben Jahresbeitrag.

IV. HAFTBARKEIT

Art. 15

Haftung

Für Verbindlichkeiten der OG haftet ausschliesslich deren Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder, der Gönner-Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Die OG haftet nicht für Verbindlichkeiten des SATC, umgekehrt haftet auch der SATC nicht für Verbindlichkeiten der OG.

V. ORGANISATION

Art. 16

Organe

Die Organe der Ortsgruppe sind:

1. Die Generalversammlung.
2. Der Vorstand.
3. Die Rechnungsrevision.

1. Die Generalversammlung

Art. 17

Auftrag

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der OG. Sie wählt, soweit diese Statuten nichts anderes festlegen, die anderen Organe für eine jeweils zweijährige Amtsdauer und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll im ersten Quartal des Jahres und nach Möglichkeit vor der Generalversammlung des SATC durchgeführt werden.

Art. 18

- Einberufung** Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort der Generalversammlung. Die Einladung mit allen Traktanden erfolgt schriftlich (per E-Mail oder per Post), mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin.
- Anträge** Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber kein Beschluss gefasst werden.
- Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, der Präsidentin/dem Präsidenten bis spätestens 31. Dezember schriftlich und kurz begründet einzureichen.

Art. 19

- Ausserordentliche GV** Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Im letzteren Falle ist die ausserordentliche Generalversammlung innert 2 Monaten seit Antragstellung durchzuführen.
- Bei ausserordentlichen Generalversammlungen kann der Vorstand die Einladungsfrist auf 14 Tage herabsetzen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben. Der Vorstand kann die Einreichung von Anträgen zu anderen Geschäften ausschliessen.

Art. 20

- Beschlussfähigkeit** Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- Protokoll** Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 21

- Kompetenz** Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
 2. Genehmigung der Jahresberichte.
 3. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevision und Entlastung des Vorstandes.
 4. Genehmigung des Budgets.
 5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Mitglieder/Gönner-Mitglieder) sowie allfälliger ausserordentlicher Beiträge.
 6. Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes.
 7. Wahl des Vorstandes (Art. 23) und der Rechnungsrevisorinnen und -revisoren (Art. 32 ff).
 8. Erlass und die Abänderung der Statuten und Reglemente.

9. Beschlussfassung über Anträge.
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
11. Information über den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern/Gönner-Mitgliedern.
12. Erledigung von Rekursen (Art. 9).
13. Auflösung des Vereins (Art. 37ff).

2. Der Vorstand

Art. 22

Grundauftrag

Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung im Zeitraum von der jährlich stattfindenden ordentlichen Generalversammlung bis und mit der Nächstfolgenden und verfügt über eine finanzielle Entscheidungskompetenz von maximal CHF 2500 pro Vereinsjahr.

Art. 23

Wahl

Der Vorstand besteht aus mind. 5 Mitgliedern, die auch Mitglied im SATC sind. Er wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Präsidentin/der Präsident und die Kassierin/der Kassier werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Digitale Teilnahme

Die Präsidentin/der Präsident kann selbständig oder auf Antrag die physische Präsenz an der Sitzung durch eine digitale Teilnahme via Internet ersetzen.

Zirkularweg

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.

Mitglieder/Gönner-Mitglieder, denen der Vorstand besondere Aufgaben überträgt, können zu den Vorstandssitzungen beigezogen werden. Sie haben für die ihnen übertragene Funktion betreffende Fragen ein Stimmrecht.

Art. 24

Zeichnungs- berechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Ortsgruppe führt die Präsidentin/der Präsident.

Im Übrigen regelt der Vorstand die Zeichnungsberechtigung.

Art. 25

Präsidium

Der Präsidentin/dem Präsidenten obliegen insbesondere:

1. Die Leitung und Überwachung der gesamten OG-Tätigkeit und das Erstellen des Jahresberichts.
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzung und die Generalversammlung.
3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen.
4. Teilnahme an den SATC ZV Sitzungen.
5. Die Vertretung der OG nach aussen.

Art. 26

Vizepräsidium

Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident vertritt das Präsidium im Verhinderungsfall. Dieses Amt kann auch einem anderen Vorstandmitglied übertragen werden, das bereits ein Ressort betreut.

Art. 27

Sekretariat

Die Aktuarin/der Aktuar führt die Protokolle und besorgt in der Regel die Sekretariatsarbeiten. Sie/er ist verantwortlich für die Verwaltung des Clubarchivs.

Art. 28

Kasse

Die Kassierin/der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen. Sie/er führt die Mitgliederkontrolle und sorgt für den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge. Sie/er erfüllt die finanziellen Verpflichtungen des Vereins.

Die Kassierin/der Kassier schliesst die Rechnung jährlich auf den 31. Dezember ab. Sie/er erstattet der Generalversammlung Bericht unter Vorlage der Betriebsrechnung und des Vermögensnachweises.

Für die Konti und Anlagen des Vereins führen die Kassierin/der Kassier und die Präsidentin/der Präsident Einzelunterschrift. Flüssige Mittel, die den laufenden Bedarf übersteigen sind bei schweizerischen Banken anzulegen.

Für Auslagen, die sich nicht auf das Budget, einen Beschluss der Generalversammlung oder einen Vorstandbeschluss stützen, hat die Kassierin/der Kassier die Genehmigung der Präsidentin/des Präsidenten einzuholen.

Art. 29

Übungsleitung

Die Übungsleiterin/der Übungsleiter ist für den reibungslosen Ablauf des Übungsbetriebes verantwortlich und erstattet der Generalversammlung einen Jahresbericht, der auch im Jahresbericht der Präsidentin/des Präsidenten integriert werden kann. Er fördert nach

Möglichkeit den Nachwuchs an Trainerinnen und Trainer sowie die Teilnahme der Mitglieder an Prüfungen und Ankorungen.

Art. 30

Beisitzer/-in Den übrigen Vorstandsmitgliedern werden die Aufgaben durch die Präsidentin/den Präsidenten zugewiesen.

Art. 31

Kommissionen Der Vorstand kann die technischen Aufgaben des Übungsbetriebes sowie der Wettkämpfe und Leistungsprüfungen einer Kommission übertragen, welcher alle Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie weitere, vom Vorstand bestimmte Mitglieder angehören. Die Aufteilung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen Vorstand und Kommission ist klar zu regeln.

3. Die Rechnungsrevision

Art. 32

Wahl Die Generalversammlung wählt zwei Revisorinnen oder Revisoren auf eine Amtsdauer von 2 Jahren.

Art. 33

Revision Die Rechnungsrevisorinnen und Revisoren haben jährlich mindestens einmal, und zwar nach Jahresschluss, die Betriebs- und Vermögensrechnung der OG gewissenhaft zu prüfen und dem Vorstand zuhänden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über ihren Befund zu erstatten. Sie sind jederzeit zur Vornahme von Zwischenrevisionen befugt.

VI. ABSTIMMUNG UND WAHLEN

Art. 34

Abstimmung / Wahlen Jedes stimmberechtigte Mitglied der OG hat an der Generalversammlung eine Stimme. Es werden nur die Ja- und Nein-Stimmen gewertet. Enthaltungen sowie ungültige Stimmen spielen bei der Berechnung der Mehrheit keine Rolle.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Bei Stimmengleichheit ist bei Sachentscheiden der Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 35

Zirkulations-
beschluss

Beschlüsse können auch ohne Abhaltung einer Generalversammlung zustande kommen (Zirkulationsbeschluss).

VII. STATUTENREVISION

Art. 36

Quorum

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung. Enthaltungen sowie ungültige Stimmen spielen bei der Berechnung der Mehrheit keine Rolle.

VIII. AUFLÖSUNG DER ORTSGRUPPE

Art. 37

Voraussetzung

Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinen.

Art. 38

Sonderverwaltung

Ist die Ortsgruppe nicht mehr in der Lage, eine ausserordentliche Generalversammlung durchzuführen, so kann die Auflösung durch eine zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung des SATC beschlossen werden, wobei für die Gültigkeit des Beschlusses ebenfalls 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten nötig sind.

Art. 39

Vereinsvermögen

Bei Auflösung der OG wird deren Vermögen dem SATC in Verwahrung gegeben. Bildet sich innert 10 Jahren im Kanton Zürich eine neue OG, so hat der SATC dieser das Vermögen samt allfälligen Zinsen auszuhändigen. Andernfalls geht das Vermögen nach 10 Jahren in das Eigentum des SATC über.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 40

Sprache

Der massgebende Originaltext ist in deutscher Sprache abgefasst.

Genehmigung

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung für das Vereinsjahr 2024 statutenkonform angenommen und treten nach Genehmigung durch den Vorstand des SATC per sofort in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 8. Februar 1988.

Schweizerischer Airedale Terrier Club, OG Zürich und Umgebung



Pfäffikon, 07. Februar 2025

Susanna Buse

Die Präsidentin
Susanna Buse

Bruno Häfeli

Der Aktuar
Bruno Häfeli

Die Statuten wurden vom Vorstand des SATC genehmigt.

Markus Gartenmann **SATC**
Schweizerischer
Airedale Terrier Club

Der Präsident
Markus Gartenmann